

**Michael Karrer**  
Dipl. Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

**Thorsten Rink**  
Dipl. Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

**Denise Schürmann**  
Steuerberaterin  
(angestellt gem. §58 StBerG)

## Mandanteninformation zur Sofortmeldepflicht

Unser Zeichen                      Datum

mk/tr                      18.08.2023

Seit dem Jahr 2009 ist für besondere Branchen eine Sofortmeldung zu übermitteln. Diese Meldung zur Sozialversicherung ist spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Sie dient der Bekämpfung der Schwarzarbeit und ist für bestimmte, festgelegte Branchen zwingend.

### ▪ Welche Branchen sind betroffen?

- Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
- Baugewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Speditions- und Transportgewerbe
- Logistikgewerbe
- Fleischwirtschaft
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Unternehmen im Messebau- und Ausstellungsbaugewerbe
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe

### ▪ Welche Daten werden benötigt?

Die Sofortmeldung wird von uns über das Lohnabrechnungsprogramm erstellt. Um diese fristgerecht erstellen zu können, benötigen wir vor Beginn der Beschäftigung folgende Daten:

- Familien- und Vorname des Arbeitnehmers
- Versicherungsnummer
- Tag und Ort der Geburt, Anschrift und Geburtsname bei Fehlen der Versicherungsnummer
- Beschäftigungsbeginn

- **Folgen einer fehlenden Sofortmeldung**

Die Deutsche Rentenversicherung speichert die Sofortmeldungen in einer zentralen Datei. Bei Prüfungen greifen die Hauptzollämter online auf diese Daten zu und können so sofort feststellen, ob alle Beschäftigten angemeldet wurden.

Wird bei einer Prüfung eine Person angetroffen, für die keine Sofortmeldung gespeichert wurde, kann es teuer werden. Fehlende, nicht vollständige oder nicht rechtzeitig erbrachte Sofortmeldungen sind ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit und können als Ordnungswidrigkeit nach § 111 SGB IV mit hohen Geldstrafen von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- **Ausweispflicht**

Die Mitarbeiter, für die eine Sofortmeldung erstellt wurde, sind verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz am Arbeitsplatz mitzuführen. Hierauf hat der Arbeitgeber den Mitarbeiter schriftlich hinzuweisen. Der entsprechende Nachweis muss aufbewahrt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

**Mühltal / Reinheim, den 18. August 2023**

**Michael Karrer**  
Steuerberater

**Thorsten Rink**  
Steuerberater